OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-100252/4/RK/FE**

Datum: **Linz, 11. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 03.09.2024, GZ: LINZ/924010004127/24, betreffend die Höhe der dort verhängten Strafen wegen Übertretungen des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass die im Spruch des Straferkenntnisses des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 03.09.2024, GZ: LINZ/924010004127/24, unter der Rubrik:

"Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:"

in den dortigen Punkten 1. bis 16. verhängten Geldstrafen je auf 288,00 Euro bei Ersatzfreiheitsstrafen von je 1 Tag und 3 Stunden herabgesetzt werden.

II. Im Spruch des Straferkenntnisses vom 03.09.2024 wird betreffend die Zitierung des Oö. Feuer - und Gefahrenpolizeigesetzes (Oö. FGPG) anstelle der Wortfolge: *„idgF*" jeweils die Wortfolge: *„idF LGBl Nr. 12/2022*" gesetzt.

III. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.
Die Beiträge zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduzieren sich auf je 28,80 Euro pro Delikt, sohin auf insgesamt 460,80 Euro.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 03.09.2024 verhängte dieser über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) insgesamt 16 Mal Strafen von jeweils 360,00 Euro bei Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 1 Tag und 9 Stunden wegen Übertretungen des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes 1994, weil in den genannten 16 Fällen der Bf dem rechtskräftigen Bescheid des Magistrates der Stadt Linz vom 5.3.2024, GZ: 0044608/2023 FW VBF/NG/PS, nach dem Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, jeweils nicht Folge geleistet hätte.

Mit Schriftsatz vom 08.10.2024, sohin im Rahmen der für eine Beschwerde zur Verfügung stehenden Frist, erhob der Bf durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter fristgerecht Beschwerde, in welcher dieser vorerst ausführte, dass das gegenständliche Straferkenntnis nur hinsichtlich der Höhe der für die jeweiligen Verwaltungsübertretungen ausgesprochenen Geldstrafen bekämpft würde und würde der Bf ein dort so genanntes steuerbares Einkommen von 8.000,00 Euro erzielen, in welchem Zusammenhang der Bf einen Umsatzsteuerbescheid vom 12.02.2024 betreffend die Steuerberechnung für 2022 vorgelegt hat, um seine finanzielle Situation damit zu bescheinigen.

Mit Schreiben vom 15.10.2024 legte die belangte Behörde den Gesamtakt zusammen mit der Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, aus welchem sich die Grundlage der erfolgten Bestrafungen sowie der sonstige wesentliche Sachverhalt ergeben.

Verblieben ist aber Aufklärungsbedarf bezüglich der Vermögensverhältnisse des Bf (unter Bezugnahme auf das konkrete Angehen gegen die Strafhöhe in der Beschwerde), welchem Umstand das Landesverwaltungsgericht nachgekommen ist, als es mit Schreiben vom 02.06.2025 dem Bf den Auftrag erteilt hat, aktualisierte Unterlagen betreffend die Bescheinigung seiner Vermögensverhältnisse im Zusammenhang mit dem konkreten Beschwerdevorbringen vorzulegen. In diesem Auftragsschreiben wurde auch ausgeführt, dass im Falle, in welchem keine Unterlagen übermittelt würden, von einem durchschnittlichen Vermögen in der Entscheidung ausgegangen würde. Mit Schreiben vom 25.7.2025 führte der Bf aus, dass er mangels Einkommen lediglich von seinen Ersparnissen lebe.

II. Sachverhalt:

Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf wurde mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 03.09.2024 in insgesamt 16 Fällen wegen Übertretungen des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes in der oben angegebenen Höhe jeweils zu Geld und Ersatzfreiheitsstrafen verurteilt.
Dies war festgestellter Ausfluss des Umstandes, dass der Bf die im Spruch näher bezeichneten Auflagen eines Bescheides des Magistrates der Stadt Linz nach dem Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz vom 05.03.2024, GZ: 0044608/2023 FW VBF/NG/PS, binnen der dort jeweils bestimmten Frist nicht erfüllt hat, welcher Bescheid rechtskräftig geworden war.
Eine Nachbeschau vom 11.06.2024 der zuständigen Stelle für die Angelegenheiten - vorbeugender Brandschutz und Feuerpolizei - des Magistrates der Stadt Linz ergab die weiterhin gegebene Nichteinhaltung der Auflagen des Bescheides.

Neben Ausführungen zur Schuldfrage im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Ungehorsamsdeliktes führte die belangte Behörde im Straferkenntnis zur Strafhöhe die wesentliche Bestimmung des § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991) als Grundlage für die Bemessung der Strafe an und hielt u. a. fest, dass beim Bf, was die Strafbemessung betrifft, weder strafmildernde noch straferschwerende Umstände vorliegen würden und führte ferner an, dass auf Grund einer realistischen Schätzung von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.500,00 Euro ausgegangen werden würde.
(Anm.: Diese im Ergebnis durchgeführte Schätzung der durchschnittlichen Vermögensverhältnisse des Bf im Falle deren Nichtbekanntgabe war diesem bereits in der an ihn zugestellten Aufforderung zur Rechtfertigung vom 30.07.2024 bekanntgegeben worden, ohne allerdings dort bereits einen konkreten Betrag der Schätzung genannt zu haben.)
Der Bf besitzt Sparvermögen, deren Erträgnisse ihm gestatten, davon zu leben.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln und der nachträglich vom Bf beigebrachten formlosen Erklärung betreffend seine aktuelle Einkommenssituation, der keinerlei Unterlagen zur Bescheinigung beigefügt waren.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Untersatz iVm Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) Abstand

genommen werden, weil sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

IV. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen, wer den im Bescheid getroffenen Auflagen zur Mängelbeseitigung nicht Folge leistet (§ 13 Abs. 1).

§ 13 Abs. 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz sieht im Ergebnis vor, dass, wenn bei einer feuerpolizeilichen Überprüfung gemäß § 10 Abs. 1 oder Abs. 3 Z 2 Mängel festgestellt werden, die die Brandsicherheit gefährden, dem Eigentümer die Beseitigung dieser Mängel mittels Bescheid unter gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen ist.

§ 19 VStG 1991, BGBl. Nr. 52/1991, in der anzuwendenden Fassung lautet:

"Strafbemessung:

(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.
Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen."

§ 20 VStG 1991 in der anzuwendenden Fassung lautet:

"Außerordentliche Milderung der Strafe:
§ 20

Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden."

V. Rechtliche Beurteilung:

Zum Gegenstand des Verfahrens:

Bekämpft der Berufungswerber nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Berufungsverfahrens nur die Frage der Strafbemessung.

Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH vom 24.10.2002, 99/15/0172; vom 25.04.2002, 2000/15/0084; vom 20.09.2013, 2013/17/0305).

Für das Landesverwaltungsgericht ergibt sich, dass auf Grund der Bestimmung des § 27 VwGVG hinsichtlich des Prüfungsumfanges davon auszugehen ist, dass das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen hat, was bei einem Beschwerdevorbringen, welches ausdrücklich auf die Strafminderung beschränkt ist, bewirkt, dass dem Landesverwaltungsgericht eine Überprüfung des Schuldspruches verwehrt ist (vgl. VwGH 27.10.2014, Zl. Ra 2014/02/0053).

Zur Strafbemessung:

Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens. Innerhalb dieses Rahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfbarkeit der verhängten Höhe der Strafe zu ermöglichen (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Bei der Strafbemessung sind objektive (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (§ 19 Abs. 1 VStG) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten § 19 Abs. 2 VStG) zu berücksichtigen (vgl. *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 19, Rz 1 bis 3 [rdb.at]).

Die Strafbestimmung des § 22 Abs. 1 Z. 3 lit. e Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz sieht bei Missachtung von Mängelbeseitigungsaufträgen eine Geldstrafe in einer maximalen Höhe von 3.600 Euro vor.

Fallbezogen ist nun auszuführen, dass die belangte Behörde in der Darlegung ihrer Erwägungen zur Strafbemessung richtigerweise auf die Grenzen des gesetzlichen Strafrahmens verwiesen hat und auf den Umstand, dass ihr in diesem Rahmen eine Ermessensentscheidung zukommt.

Richtigerweise hat die belangte Behörde, was auch die Ermittlungen des Landesverwaltungsgerichtes ergeben haben, weder strafmildernde (Unbescholtenheit des Bf lag beispielsweise nicht vor) noch straferschwerende Umstände angenommen und hat vorerst eine Schätzung des Einkommens vorgenommen.
Auch hat sie das vom Landesverwaltungsgericht nicht zu beanstandende Verhältnis der Ersatzfreiheitsstrafe zur Geldstrafe festgelegt, welches ihrer Ansicht nach – und diese Ansicht wird vom Landesverwaltungsgericht geteilt – adäquat erfolgt sei.

Nähere Ausführungen waren allerdings zum auch von der belangten Behörde angesprochenen Unrechtsgehalt der Tat als wesentliches Strafbemessungs-kriterium im Rahmen der objektiven Kriterien für eine Strafbemessung zu geben, und zwar dergestalt, dass eine genauere Betrachtung der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung nach den gesetzlichen Vorgaben im Wege der Strafbemessung vorzunehmen war. Hierzu ist unmissverständlich auszuführen, dass sich daraus keine günstigeren Strafbemessungsaspekte für den Bf deswegen ergeben konnten, da die Intensität der Beeinträchtigung des Schutzgutes der allgemeinen Personensicherheit, insbesondere des Schutzes vor Gefahren durch entstehendes bzw. sich ausbreitendes Feuer (infolge der gegenständlichen Unterlassungen in bautechnischer Hinsicht) eminent ist und kann der Fall letztlich nicht anders gesehen werden, als dass der Bf Bestimmungen feuerpolizeilicher Natur übertreten hat, welcher der Abwehr einer wesentlichen Gefahr für einen vorerst nicht einschränkbaren Personenkreis dienen, weshalb von einem erheblichen Unrechtsgehalt bei Verstößen gegen die genannten brandschutztechnischen Bestimmungen auszugehen ist.

Es wurde letztlich ein bedeutendes strafrechtlich geschütztes Rechtsgut nicht unwesentlich verletzt.

Der Bf hat, und dies kann nicht wegdiskutiert werden, die genannten Bestimmungen auf eine solche Art und in einer solchen Anzahl verletzt, welche mit einer Gefahr für Leib und Leben laut zwei fachkundigen Äußerungen einhergegangen ist und ist ihm eine erste derartige Festhaltung bezüglich der Geschehnisse am 11.06.2024 noch nicht in einem derartigen Ausmaß klar in das Bewusstsein getreten, dass er etwa bis zum 30.07.2024 diese gefahrbringenden Umstände beseitigt hätte.

Eine entsprechende Läuterung des Bf ist somit vorerst augenscheinlich nicht eingetreten.
Was dem Bf aber letztlich als strafmildernd angerechnet werden kann, ist der Umstand, dass der Bf gegen die Delikte im Seinsbereich nicht vorgegangen, sondern diesbezüglich – verspätet – doch einsichtig gewesen ist, weil eben nur gegen die Strafhöhe vorgegangen wurde.

Auch zeigt seine Vermögenssituation ein Bild, welches nicht mehr voll kongruent zu den diesbezüglichen Annahmen der belangten Behörde ist, obwohl hierzu sogleich zu bemerken ist, dass es der belangten Behörde sehr wohl zustand, eine Vermögensschätzung wegen der Unterlassung näherer Angaben hiezu vorzunehmen.
Eine weitere Herabsetzung der Strafe konnte auch nicht auf seine äußerst knapp gehaltene aktuelle Angabe seiner Vermögensverhältnisse gestützt werden, welche dem Bf ein existenzfähiges Einkommen aus vorhandenen Ersparnissen (laut eigenen Angaben) ermöglichen.

Schließlich war vom Landesverwaltungsgericht aber auch der Umstand letztlich nicht gänzlich unberücksichtigt zu lassen, dass seit der Tat mittlerweile ca. zwei Jahre vergangen sind.

Wesentlich erscheint dem Landesverwaltungsgericht hinsichtlich einer allfällig neuen Strafbemessung die Klärung der Frage, ob eine geringfügige Herabsetzung der Strafhöhe (welche im Übrigen gemäß der Judikatur nicht direkt mit Vermögensverhältnissen überhaupt zusammenhängt) noch den spezial- und generalpräventiven Auftrag erfüllen kann und ist insbesondere im Zusammenhang wiederum darauf zu verweisen, dass letztlich eine gewisse sichtbare Läuterung des Bf wegen seiner gezeigten Einsicht, was die Deliktserfüllung an sich betrifft, erkannt werden kann.

Von einem Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens und dessen Einstellung allenfalls nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG 1991 war schon deswegen abzusehen, weil die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung, wie oben bereits ausgeführt, die Heranziehung dieser Bestimmung definitiv ausschließen.

Letztlich erscheint im gegebenen Zusammenhang eine geringfügige Herabsetzung der Strafe noch gerade vertretbar, um die gebotenen Wirkungen beim Bf subjektiv noch herbeiführen zu können und ist auch in generalpräventiver Hinsicht die Wirkung der verhängten Strafe noch eine solche, welche potentiell bewirken kann, die Allgemeinheit von der Begehung gleicher oder ähnlicher Taten abzuhalten.
Jedenfalls scheitert aber eine weitere Herabsetzung nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes letztlich klar schon am Unrechtsgehalt der Tat, weswegen spruchgemäß zu entscheiden war.

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten der belangten Behörde ergibt sich aus § 64 VStG 1991.
Jene betreffend das Entfallen des Beitrages zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ergibt sich aus § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer